

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm German Documentary Association

AG DOK, Schweizer Straße 6, 60594 Frankfurk a.M.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat III B 3 Herm Ministerialrat Matthias Schmid

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Frankfurt, 15. August 2015

Betr.: Referentenentwurf des VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG)

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für die Möglichkeit, den oben bezeichneten Entwurf im gegenwärtigen Stadium zu kommentieren. Auch, wenn der Zeitpunkt für solche Rückäußerungen bereits verstrichen ist, hoffe ich doch, dass Sie angesichts der Ferienzeit die gesetzte Rückmeldefrist etwas großzügiger handhaben und dass unsere Äußerung nicht völlig unbeachtet bleibt.

Umso mehr, als die AG Dokumentarfilm in der Vergangenheit schon mehrfach sowohl im Deutschen Patent- und Markenamt als auch bei Ihrer Vorgängerin, Frau Dr. Pakuscher, wegen der undemokratischen und wenig transparenten Entscheidungsstrukturen einzelner Verwertungsgesellschaften vorstellig wurde. Diese Interventionen erfolgten immer aus der Erfahrung unserer praktischen Arbeit heraus, und auch in diesem Schreiben werden wir entsprechend argumentierten. Ausgeklügelte juristische Stellungnahmen bekommen Sie ja mit Sicherheit genug.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf bietet aus unserer Sicht viele Ansätze, die von uns immer wieder beklagten demokratischen Defizite zu beheben, und wir möchten Sie eindringlich bitten, in diesen Punkten die möglichst umfassende Partizipation aller Anspruchsberechtigten (und nicht nur der Mitglieder) an den wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaften als Maxime beizubehalten.

Dieses Anliegen erscheint uns umso dringlicher, als einzelne Organisationen –auch aus dem Lager der Urheber- in ihren Stellungnahmen gerade an diesen Punkten Kritik geübt haben. Aus unserer Sicht hat dabei allerdings mehr das Interesse der Verwertungsgesellschaften an einem ruhigen "Betriebsablauf" die Feder geführt als die eigene Erfahrung der mitunterzeichnenden Urheber-Organisationen mit den Binnenstrukturen unterschiedlicher VGs. Denn natürlich haben die Verwertungsgesellschaften ihren Belangen in dem aktuellen Konsultationsprozess mit Nachdruck und der nötigen juristischen Detailkenntnis Geltung verschafft – und diese Belange sind meist darauf ausgerichtet, allzu aufwändige demokratische Entscheidungsverfahren zu vermeiden und abzukürzen. Eine Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten bei den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaften wäre allerdings das genaue Gegenteil dessen, was die EU-Richtlinie bezweckt.

AG DOK Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.

Schweizer Straße 6 60594 Frankfurt a.M. Telefon: 069 - 62 37 00 Fax: 06142 - 966 424 E-Mail: agdok@agdok.de www.agdok.de

Bankverbindung: Santander Bank Konto: 17 15 78 2900 BLZ: 500 333 00

IBAN: DE30 5003 3300 1715 7829 00 BIC: SCFBDE33XXX

serile ou palitait

Um Missverständnisse zu vermeiden: Das ist keine Fundamentalkritik an den Verwertungsgesellschaften, die als wichtige und nützliche Sachwalter der Urheber und Leistungsschutzberechtigten unverzichtbar sind. Aber Verwertungsgesellschaften sind keine Erbhöfe irgendwelcher ohnehin meist schon privilegierter Interessengruppen, sondem sie sind Dienstleister für alle, deren Interessen sie wahren und deren Mittel sie verwalten. Von daher zielt der Ansatz, allen Berechtigten gleichermaßen weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, aus unserer Sicht in die richtige Richtung; im Idealfall sollten alle Personen, deren Rechte die VG wahrnimmt, auch barrierefrei Mitglied werden können – so, wie es die VG Bild-Kunst seit Jahren ohne Probleme praktiziert.

Allerdings meinen auch wir, dass die in § 19 (3) vorgesehene Möglichkeit zur elektronischen Abstimmung für alle über das Anliegen einer stärkeren Partizipation hinausschießt und einen nicht mehr vertretbaren technischen und bürokratischen Aufwand erfordert. Die Möglichkeit einer persönlichen Vertretung durch ein anderes Mitglied (oder durch andere Wahrnehmungsberechtigte) sollte hingegen ausgebaut werden. Solche Stimmenübertragungen sollten grundsätzlich ohne Begrenzung der Stimmenzahl auf Einzelpersonen oder auf Berufsverbände möglich sein, wenn diese selbst Mitglied oder wahrnehmungsberechtigt sind bzw, wenn die entsprechenden Verbände Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte vertreten. Auch hier zeigt das Beispiel der VG Bild-Kunst, wie so etwas auch bei großen Mitgliederzahlen problemlos möglich ist.

Dem Grundsatz "one man, one vote" (gerne auch "one woman, one vote") ist aus unserer Sicht Vorrang vor Regelungen zu geben, die den Einfluss kleiner, aber möglicherweise reicher Interessengruppen (zum Beispiel im Verlegerbereich der VG WORT) auf Dauer zementieren und ihnen über die Einräumung von Veto-Rechten bei Entscheidungen –etwa über Verteilungspläne- überproportionales Gewicht verleihen. In der Mitgliederversammlung der VG WORT beispielsweise fällt drei relativ kleinen Verlegergruppen (die insgesamt 8.124 Wahmehmungsberechtigte vertreten) das gleiche Stimmengewicht zu wie den Vertreterinnen und Vertretern von 183.047 Autoren. Das mag vielleicht mit der Entstehungsgeschichte dieser Verwertungsgesellschaft, nicht aber mit basisdemokratischen Prinzipien begründbar sein.

Andere Verwertungsgesellschaften haben ein starres System von "Besitzenden" und "Besitzlosen" geschaffen, das einigen wenigen Gruppen mit besonders hohen Ausschüttungen die nahezu unumschränkte Entscheidungshoheit über alle wichtigen Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft zuweist und zugleich garantiert, dass diese Gruppen mit ihrer satzungsgebenden Mehrheit diesen Zustand auf Dauer zementieren können. Ein solches zwei-Klassen-Wahlrecht hat beispielsweise in der VFF jahrelang dafür gesorgt, dass die zahlenmäßige Mehrheit der Wahrnehmungsberechtigten von den wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausgeschlossen war, weil sich die Wählbarkeit auf die Repräsentanten weniger –oft sendernaher- großer Produktionsfirmen beschränkte. Erst ein Gerichtsverfahren und ein in dessen Folge geschlossener außergerichtlicher Vergleich konnte das ändern. Die Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten aller Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten ist eine große Errungenschaft der EU-Richtlinie, die jetzt nicht verwässert werden darf.

Das gilt insbesondere auch für die Schaffung direkter Beteiligungsmöglichkeiten für all diejenigen, die nicht Mitglied werden können (oder die das nicht wollen). Eine Verwertungsgesellschaft sollte sich auch nicht durch die Wahl einer privatgesellschaftlichen Rechtsform (etwa als GmbH) den für alle Verwertungsgesellschaften gleichermaßen verbindlichen demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten entziehen können. Verwertungsgesellschaften mit GmbH-Struktur basieren oft auf dem Zusammenschluss von Firmen, Vereinen oder Verbänden, so dass eine Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung zunächst einmal die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen erfordern würde. Das ist mit der gebotenen Offenheit der Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Wahmehmungsberechtigten nicht vereinbar. Verwertungsgesellschaften sind zudem keine mit privatem Kapital arbeitenden Wirtschaftsunternehmen, sondern sie erlangen ihre Legitimation allein durch die urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüche derer, die sie vertreten. Oft sind die Bedingungen einer direkten Mitgliedschaft in einer solchen Träger-Organisation oder in der Verwertungsgesellschaft selbst auch so hoch bzw. so unattraktiv, dass viele Wahrnehmungsberechtigte sie entweder nicht erreichen oder sich dagegen entscheiden.

Nur als Beispiel: In der VG WORT (die zwar als Verein und nicht als GmbH organisiert ist) gibt es insgesamt 503.933 Berechtigte, aber nur rund 300 bis 400 Mitglieder. Allein solche Zahlen machen offensichtlich, dass auch

Nicht-Mitglieder, die mit ihren Ansprüchen ganz wesentlich zum Gesamtaufkommen einer Verwertungsgesellschaft beitragen, an den wesentlichen Entscheidungen dieser Gesellschaft beteiligt werden müssen. Die VG WORT löst das über ein Delegierten-Modell, gesteht diesen Delegierten (die , wie gesagt, den weit überwiegenden Teil der Wahrnehmungsberechtigten vertreten) aber nach wie vor keine Wählbarkeit in den Verwaltungsrat zu, wo die eigentlich wichtigen Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden. Wenn aber solche Entscheidungen in den Verwaltungsrat oder in die Gesellschafterversammlung verlegt werden, muss die Beteiligungsmöglichkeit auch dort gewährleistet sein.

Da wir wissen, dass die in §§ 21 und 22 geforderten Offenlegungspflichten kritisiert werden, möchten wir Sie ermutigen, daran festzuhalten. Gerade, weil es sich gewissermaßen um "öffentlich erwirtschaftetes Geld" handelt, bestehen nach unserem Dafürhalten erhöhte Transparenz- und Offenlegungspflichten. Die Offenlegung der jeweiligen Tantiemenbezüge erlaubt es den anderen Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten zudem, das Verhalten und die Entscheidungen der in den Aufsichtsgremien handenden Personen besser verstehen und nachvollziehen zu können. Sollten einzelne Mitglieder der Aufsichtsgremien mit dieser Auflage Probleme haben, steht es ihnen ja frei, ihr Amt an andere, in dieser Hinsicht weniger empfindliche Nachfolger abzugeben.

Ein letzter Satz noch zu § 105:

Wir plädieren für eine deutlich Verkürzung der Entscheidungsfristen und schlagen deshalb folgende Formulierung in Absatz 1 vor (die gegebenenfalls durch eine weitere Aufstockung des Personalbestands im DPMA umgesetzt werden müsste):

(1) Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten innerhalb **eines halben Jahres** nach Zustellung einen Einigungsvorschlag. Die Frist kann mit Zustimmung aller Beteiligten um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

lch hoffe, Sie können mit unseren vollkommen unjuristischen Anmerkungen etwas anfangen, danke schon jetzt für Ihr Interesse und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der AG Dokumentarfilm

Thomas Frickel, Vorsitzender und Geschäftsführer